

KUNDENINFORMATIONEN UND ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN



AVB EINZEL BMW/MINI PROTECTION

KUNDENINFORMATIONEN NACH VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AWP genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherungskomponente ist der Versicherer die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Der/die auf der Versicherungspolice bezeichnete Versicherungsnehmer/-in (natürliche Person, keine juristische Person) sowie alle mit ihm/ihr im gleichen Haushalt lebenden Personen und seine nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt. Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z. B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an AWP).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z. B. Ermächtigung Dritter der AWP zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung gilt ein Jahr ab dem auf der Versicherungspolice bezeichneten Beginndatum. Nach Ablauf dieses Jahres endet die Versicherung ohne weiteres an dem hierfür auf der Versicherungspolice bezeichneten Tag.

Widerrufsrecht

Der/die Versicherungsnehmer/-in kann den Vertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Antrag zum Abschluss des Vertrags oder der Erklärung zu dessen Annahme durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Verträgen einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandelt die AWP Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AWP das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AWP im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AWP bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers-/Versicherungsnehmerin bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AWP Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AWP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AWP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AWP bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der AWP bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AWP von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Kontaktadresse für Beschwerden

BMW/MINI Protection

AWP P&C S.A.

Postfach

8010 Zürich

ÜBERSICHT VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Versicherungskomponente (Schadenversicherung)	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme (VS)	
A Rechtsschutz	Rechtsschutz im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein Europa Ausserhalb Europa	pro Ereignis pro Ereignis	CHF 250 000.– CHF 50 000.–
B Reifenversicherung	Beschädigung der Reifen	pro Reifen pro Jahr	CHF 600.– CHF 2 000.–
C Felgenbruchversicherung	Felgenbruch infolge Kollision	pro Felge/Jahr	CHF 500.– Selbstbehalt bei Kaskoereignissen (bis max. CHF 500.–)
D Key Protection	Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels	pro Fall	CHF 300.–
E Interior Spot Repair	Brandlöcher, Risse/Fissuren (kleiner als 3 cm), übermässige Verschmutzung im Innenraum infolge äusserer Einwirkungen	pro Fall max. 1 Fall pro Versicherungsperiode	CHF 300.–
F Personen-Assistance	Medizinisch betreute Repatriierung an Wohnort, Extra-Rückreise, Reiseabbruch, Reiseunterbruch		unbegrenzt
G Such- und Bergungskosten	Such- und Bergungskosten	pro Ereignis	CHF 30 000.–
H Flugverspätung	Auslagen für Hotel, Umbuchung und Telefon bei Verpassen eines Anschlussfluges	pro Fall	CHF 2 000.–
I Annullierung I	Reiseannullierung und verspäteter Reiseantritt	pro Ereignis	CHF 50 000.–

ÜBERSICHT SERVICELEISTUNGEN OHNE KOSTENÜBERNAHME

Servicekomponente	Serviceleistung
J Travel Hotline	Telefonische Auskunft über Reiseinformationen, Krankenhäuser und bei kleineren medizinischen Problemen
K Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice	Sperrung von Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten bei Diebstahl, Raub oder Verlust
L Handy-Sperrservice	Sperrung des Mobiltelefons bei Diebstahl, Raub oder Verlust
M Home Care	Vermittlung von Telefonnummern von Handwerkern bei Notsituation am Wohnort

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AWP genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	4
II	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten	6
A	Rechtsschutz	6
B	Reifenversicherung	6
C	Felgenbruchversicherung	7
D	Key Protection	7
E	Interior Spot Repair	7
F	Personen-Assistance	8
G	Such- und Bergungskosten	9
H	Flugverspätung	9
I	Annullierung	10
III	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Servicekomponenten	12
J	Travel Hotline	12
K	Kredit- und Kundenkarten-Sperrservice (KKS)	12
L	Handy-Sperrservice	12
M	Home Care	12

I GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGSKOMPONENTEN

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert bzw. berechtigt ist der auf der Versicherungspolice bezeichnete Fahrzeughalter (natürliche Person, keine juristische Person) sowie die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen und seine nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die Versicherung gilt für Reisen weltweit, sofern in den Besonderen Bedingungen kein anderer Geltungsbereich erwähnt ist.
- 2.2 Die Versicherungsschutz gilt ein Jahr ab dem auf der Versicherungspolice bezeichneten Beginndatum.

3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AWP von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AWP erbrocht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die BMW/MINI Protection abtreten.
- 3.5 Folgende Dokumente müssen der BMW/MINI Protection bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Versicherungsnachweis (Versicherungspolice)
 - Annullierungskostenrechnung im Original
 - Beförderungsscheine (Flugtickets, Bahnbillette), Eintrittskarten, Quittungen etc. im Original
 - Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
 - Bescheinigung des Todesfalles
 - Buchungsbestätigung
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeiapparat usw.)
 - Geschäftsreisebestätigung des Arbeitgebers
 - Kopie des Reisepasses mit Einreisestempel
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Arztrezepte im Original
 - Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
 - Tatbestandsaufnahme
 - Vermisstenanzeige beim EDA
 - Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens

4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die BMW/MINI Protection ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Nicht versicherte Ereignisse

- 5.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss, bei Reisebuchung oder bei Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten

- oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss, bei Reisebuchung oder bei Antritt der gebuchten Leistung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich der Versicherungsnehmer wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten
- 5.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 5.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 5.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisepflicht, Schliessung des Luftraums.
- 5.6 Wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist.
- 5.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- 5.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- 5.9 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6 Definitionen

- 6.1 Nahestehende Personen
Nahestehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
 - Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
 - Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht
- 6.2 Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 6.3 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

- 6.4 **Elementarschäden**
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.
- 6.5 **Geldwerte**
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 6.6 **Reise**
Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 92 Tage beschränkt.
- 6.7 **Reiseunternehmen**
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 6.8 **Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 6.9 **Panne**
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falscher Treibstoff gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 6.10 **Personenunfall**
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.11 **Motorfahrzeugunfall**
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 6.12 **Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen**
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.
- 7 Komplementärklausel**
- 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der BMW/MINI Protection Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.2 Hat die BMW/MINI Protection trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die BMW/MINI Protection ab.

- 8 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 9 Normenhierarchie**
Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.
- 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 10.1 Klagen gegen die AWP können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 11 Kontaktadresse**
BMW/MINI Protection, AWP P&C S.A., Postfach, 8010 Zürich

II BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN VERSICHERUNGSKOMPONENTEN

A RECHTSSCHUTZ

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Wallisellen.

2 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

3 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- 3.1 Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.
- 3.2 Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tötlichkeiten, Diebstahl oder Raub.
- 3.3 Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.
- 3.4 Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden, für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:
 - Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3,5 t
 - Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges
 - Reise- und Beherbergungsvertrag
 - vorübergehende Miete einer Ferienwohnung
 - Personen- oder Gepäcktransport

4 Versicherungsleistungen

- 4.1 Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- 4.2 Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall bei Reisen für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind
 - Gerichts- und Schiedsgerichtskosten
 - Parteientschädigungen
 - Anwaltshonorare
 - notwendige Übersetzungskosten
 - Strafkautionen (nur vorsuchsweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft). Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

5 Abwicklung eines Schadenfalles

- 5.1 Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: CAP Rechtsschutz, Grossekundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, www.cap.ch, Referenz Z75.1.685.643.
- 5.2 Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen den Schadenfall betreffend zu übermitteln. Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP Leistungen verweigern, wenn die versicherte Person nicht beweist, dass sie nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der CAP geschuldeten Leistungen hatte.
- 5.3 Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen

eine Gesellschaft der Allianz-Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.

- 5.4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

6 Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- 6.1 Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- 6.2 Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z. B. Schmuggel).
- 6.3 Wenn der Versicherte gegen die CAP, die AWP, die BMW, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.
- 6.4 Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich auch auf die Versicherungsnehmerin selbst).
- 6.5 Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- 6.6 Straf- und Verwaltungsverfügungskosten.

B REIFENVERSICHERUNG

1 Versicherter Gegenstand

Reifen, die an einem im Rahmen der der BMW/MINI Protection versicherten Fahrzeugs montiert sind und die in einer die BMW/MINI Protection vermittelnden Garage repariert bzw. ersetzt werden.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während des gesamten versicherten Jahres für Ereignisse weltweit. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 600.– pro Reifen und auf CHF 2000.– pro Jahr begrenzt.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Ereignisse
 - Bei einer Reifenpanne, verursacht durch Nägel, scharfe Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere spitze Gegenstände, übernimmt die BMW/MINI Protection nachfolgende Leistungen.
- 4.2 Ersatzanspruch des beschädigten Reifens
 - Im Fall einer Reifenpanne gemäss Ziffer II B 4.1 übernimmt BMW/MINI Protection den Ersatz des beschädigten versicherten Reifens. Der Ersatzanspruch entspricht dem ursprünglich bezahlten Neuwert, begrenzt durch die vereinbarte maximale Versicherungssumme.
- 4.3 Fehlende Verfügbarkeit des Ersatzmodells
 - Ist ein Ersatzmodell für den beschädigten, zu ersetzenden Reifen nicht verfügbar, übernimmt BMW/MINI Protection die Kosten für den Ersatz von zwei gleichwertigen Reifen auf einer Achse.

4.4 Montage
Die Kosten für die Demontage des Ersatzrads sowie die Montage des mit den neuen Reifen bestückten Rads werden vollumfänglich durch die BMW/MINI Protection übernommen.

5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse) und Kosten

- 5.1 Nicht versichert sind Ereignisse,
– welche durch Vandalismus und Elementarereignisse herbeigeführt wurden;
– welche aufgrund eines Unfalls entstehen;
– welche aufgrund falscher Fahrwerkseinstellungen resultieren;
– welche aufgrund falschen Luftdrucks gemäss den Empfehlungen der Betriebsanleitung des Personenwagens und aufgrund der Empfehlungen des Reifenherstellers entstehen;
– die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind;
– welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen, namentlich Off-Road-Fahrten.
- 5.2 Die BMW/MINI Protection haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer verursacht werden.
- 5.3 Nicht versichert sind Abschleppkosten sowie Folgekosten wie z. B. Kosten für Felgen, die sich unmittelbar aus der Reifenpanne ergeben.
- 5.4 Nicht versichert sind Kosten infolge normaler Abnutzung sowie bei übermässigem Verschleiss.
- 5.5 Die Kosten für den Ersatz des sich auf der gleichen Achse befindenden Reifens werden nicht übernommen, sofern dieser Reifen nicht durch ein Ereignis gemäss Ziffer B 4.1 ebenfalls beschädigt wurde.
- 5.6 Die Kosten für Reifen mit einer Profiltiefe von weniger als 1,6 mm (gesetzliche Mindestprofiltiefe) sind nicht gedeckt.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

Folgende Dokumente müssen durch die versicherte Person der BMW/MINI Protection eingereicht werden:
– Beleg der entstandenen Montage- und Reifenkosten, für den Ersatz/die Reparatur des beschädigten Reifens. Auf der Rechnung muss die Restprofiltiefe des beschädigten Reifens in Millimetern aufgeführt sein.
Der Reifen muss bei einem Ereignis in der Schweiz bei einer BMW/MINI Protection vermittelnden Garage neu gekauft/ repariert werden.

C FELGENBRUCHVERSICHERUNG

1 Versicherter Gegenstand

Felgen, welche am Personenwagen der bei der BMW/MINI Protection versicherten Person angebracht sind.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während des gesamten versicherten Jahres für Ereignisse weltweit. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 500.– pro Felge pro Jahr begrenzt.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Ereignisse
Bei einem Bruch der versicherten Felge infolge einer Kollision übernimmt die BMW/MINI Protection nachfolgende Leistungen.

4.2 Felgenersatz
Im Fall eines Felgenbruchs gemäss Ziffer II C 4.1 übernimmt BMW/MINI Protection den Ersatz der beschädigten versicherten Felge. Der Ersatzanspruch entspricht dem ursprünglich bezahlten Neuwert, begrenzt durch die vereinbarte maximale Versicherungssumme.

4.3 Montage
Die Kosten für die Demontage der versicherten beschädigten Felge sowie die Montage der neuen Felge werden durch die BMW/MINI Protection übernommen.

4.4 Ist ein Felgenbruchscha den über die Kaskoversicherung des betreffenden Personenwagens versichert und wird dieser durch die Kaskoversicherung abgewickelt, entrichtet BMW/MINI Protection, anstatt der Leistung gemäss Ziffer II C 4.1, der anspruchsberechtigten Person eine Entschädigung für einen allfälligen der anspruchsberechtigten Person durch die Kaskoversicherung angerechneten Selbstbehalt (bis max. CHF 500.–).

5 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse) und Kosten

- 5.1 Nicht versichert sind Ereignisse,
– welche durch Vandalismus und Elementarereignisse herbeigeführt wurden;
– die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind;
– welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen, namentlich Off-Road-Fahrten.
- 5.2 Kratzer oder kosmetische Schäden sind nicht versichert.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

Folgende Dokumente müssen durch die versicherte Person der BMW/MINI Protection eingereicht werden:
– Beleg der entstandenen Montage- und Felgenkosten für den Ersatz/die Reparatur der beschädigten Felge bzw. Nachweis über den angerechneten Selbstbehalt der Kaskoversicherung.
Die Ersatzfelge muss bei einem Ereignis in der Schweiz bei einer BMW-Protection vermittelnden Garage neu gekauft/ repariert werden.

D KEY PROTECTION

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf CHF 300.– pro Jahr begrenzt.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wenn der versicherten Person der Fahrzeugschlüssel seines bei einer BMW/MINI Protection vermittelnden Garage gekauften Personenwagens durch Verlust oder Diebstahl abhandenkommt oder der Fahrzeugschlüssel derart beschädigt ist, dass er nicht mehr funktionstüchtig ist, übernimmt BMW/MINI Protection die Ersatzkosten für einen neuen Fahrzeugschlüssel.

3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung Ziffer zu I 3: Pflichten im Schadenfall)

Im Schadenfall sind der BMW/MINI Protection schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
– Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
– Dokumente bzw. offizielle Belege, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. Diebstahlanzeige)
– Rechnung über die Ersatzkosten im Original

E INTERIOR SPOT REPAIR

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist einmalig auf CHF 300.– pro Ereignis begrenzt.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Wenn an dem bei einer BMW/MINI Protection vermittelnden Garage gekauften respektive finanzierten Personenvan der versicherten Person ein «Bagatellschaden» im Fahrzeuginnenraum, im Sinne eines Zigarettenbrandlochs, Rissen/Fissuren (kleiner als 3 cm) oder übermässiger Verschmutzung infolge unvorhersehbarer, plötzlicher, äusserer Einwirkung entsteht, übernimmt BMW/MINI Protection die Kosten für die Reparatur/Instandsetzung des Schadens einmalig bis maximal CHF 300.–.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Schäden (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse) und Kosten

3.1 Nicht versichert sind Schäden, die auf Vandalismus und Elementarereignisse zurückzuführen sind; nicht versichert ist normale Abnutzung.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

Im Schadenfall sind der BMW/MINI Protection schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
- Dokumente bzw. offizielle Belege, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. Fotos)
- Rechnung über die Ersatzkosten im Original

F PERSONEN-ASSISTANCE

1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Um die Leistungen der BMW/MINI Protection beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die BMW/MINI Protection Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Die BMW/MINI Protection Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon +41 800 11 66 44

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der BMW/MINI Protection über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

Assistance-Leistungen

- 2.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
- 2.1.1 Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die BMW/MINI Protection aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.
- 2.1.2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort
- Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die BMW/MINI Protection unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II F 2.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

2.1.3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die BMW/MINI Protection organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II F 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

2.1.4 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die BMW/MINI Protection die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person bzw. des versicherten Familienmitglieds.

2.1.5 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert die BMW/MINI Protection zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

2.1.6 Vorzeitige Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn eine nicht mitreisende nahe stehende Person zu Hause bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die BMW/MINI Protection die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an deren ständigen Wohnort.

2.1.7 Vorzeitige Rückreise aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die BMW/MINI Protection die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

2.1.8 Temporäre Rückreise

Die BMW/MINI Protection organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II F 2.1.6 und II F 2.1.7 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

2.1.9 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die BMW/MINI Protection die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

2.1.10 Rückreise wegen Unruhen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen oder Streiks

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisebestimmung nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die BMW/MINI Protection die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person.

2.1.11 Rückreise wegen Ausfalls des öffentlichen Transportmittels infolge Panne oder Unfall

Wenn das für die Reise gebuchte oder benutzte öffentliche Transportmittel ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die BMW/MINI Protection die Extra-

- Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.
- 2.1.12 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl
Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die BMW/MINI Protection bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten) bis maximal CHF 2000.– pro Ereignis.
- 2.2 Besuchsreise
Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die BMW/MINI Protection eine Besuchsreise für höchstens zwei nahe stehende Personen an das Krankenbett (Bahn- bzw. Flugbillet Economy-Klasse, Mittelklasse-hotel) bis maximal CHF 5 000.–.
- 2.3 BMW/MINI Protection Service-Dienstleistungen
- 2.3.1 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus
Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnstaates hospitalisiert werden muss, leistet die BMW/MINI Protection, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5 000.– an die Krankenhauskosten. Der vorgeleistete Betrag ist der BMW/MINI Protection innert 30 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zurückzuzahlen.
- 2.3.2 Travel Hotline
Die Travel Hotline steht dem Versicherten während der gesamten Versicherungsdauer uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. Ziffer III J).
- 2.4 Rückerstattung von Reisekosten
- 2.4.1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die BMW/MINI Protection die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf maximal CHF 20 000.– begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.
- 2.4.2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Fällen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die BMW/MINI Protection diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro Person, bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.– innerhalb dieser Limite.
- 3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)
- 3.1 Fehlende Zustimmung seitens der BMW/MINI Protection Notrufzentrale
Wenn die BMW/MINI Protection Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 3.2 Abbruch durch das Reiseunternehmen
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 3.3 Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die BMW/MINI Protection nicht gedeckt.
- 3.4 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden.
- 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung Ziffer zu I 3: Pflichten im Schadenfall)**
- 4.1 Um die Leistungen der BMW/MINI Protection beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die BMW/MINI Protection Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen:
Telefon +41 800 11 66 44
- 4.2 Im Schadenfall sind der BMW/MINI Protection schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:
– Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
– BMW/MINI Protection Schadenformular
– Ursprüngliche Buchungsbestätigung
– Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose)
– Quittungen für unvorhergesehene Auslagen/Mehrkosten im Original
- G SUCH- UND BERGUNGSKOSTEN**
- 1 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 2 Versichertes Ereignis und Leistung**
- 2.1 Wenn die versicherte Person während der Reise im Ausland als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die BMW/MINI Protection die notwendigen Such- und Bergungskosten.
- 2.2 Die Suche und die Bergung müssen in jedem Fall bei der BMW/MINI Protection Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:
Telefon +41 800 11 66 44
- 3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 3: Pflichten im Schadenfall)**
Im Schadenfall sind der BMW/MINI Protection schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen
– Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
– Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose)
– Rechnung des Rettungsunternehmens im Original
- H FLUGVERSÄTUNG**
- 1 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 2 Versichertes Ereignis und Leistung**
Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens drei Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt die BMW/MINI Protection die Mehrkosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise.
- 3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 3.1 Wenn die versicherte Person für die Verspätung selbst verantwortlich ist.

- 3.2 Wenn das Luftfahrttransportunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvorgüten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen.

4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der BMW/MINI Protection beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der BMW/MINI Protection schriftlich melden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
- Ursprüngliche Buchungsbestätigung
- Verspätungsnachweis des Luftfahrttransportunternehmens inkl. Angabe der Dauer der Verspätung
- Quittungen für Mehrkosten im Original

I ANNULLIERUNG

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Deckung beginnt mit dem auf der Versicherungspolice bezeichneten Beginnatum. Für Reisen, die zu diesem Zeitpunkt bereits gebucht sind, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die kostenpflichtigen Annullierungskosten nicht begonnen haben.
- 1.2 Der Versicherungsschutz beginnt bei der definitiven Reisebuchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels bzw. der Bezug des gebuchten Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde.

2 Versicherungssumme

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

3 Versicherungsleistungen

- 3.1 **Annullierungskosten**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die BMW/MINI Protection bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten. Sind Veranstaltungstickets nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements, wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– pro Ticket in Abzug gebracht. Der versicherten Person in Rechnung gestellte Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffende Umbuchung auf ein gemäss Ziffer II 4 versichertes Ereignis zurückzuführen ist. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenvermindierungen in Zusammenhang mit dem Verlust bzw. Verfall von Flugmeilen, Preisgewinnen oder andere Nutzungsrechte (Time-Sharing usw.).
- 3.2 **Verspäteter Reiseantritt**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die BMW/MINI Protection anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
 - die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes, anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
- 3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

4 Versicherte Ereignisse

- 4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft
- 4.1.1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
- der versicherten Person
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
 - einer der versicherten Person nahe stehende Person, die nicht mitreist
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden.
- 4.1.2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 4.1.3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.
- 4.1.4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 4.2 **Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort**
Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 4.3 **Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise**
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.
- 4.4 **Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise**
Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder das Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.
- 4.5 **Streiks**
Wenn Streiks die Durchführung der Reise verunmöglichen.
- 4.6 **Gefahren an der Reisedestination**
Wenn Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art oder Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.
- 4.7 **Arbeitslosigkeit/unerwarteter Stellenantritt**
Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt respektive ohne eigenes Verschulden eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhält.
- 4.8 **Behördliche Vorladung**
Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 4.9 **Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte**
Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

- 5.1 Schlechter Heilungsverlauf
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/ eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/eines medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 5.2 Nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis
Wenn ein unter Ziffer II I 4 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses mit Diagnose belegt wurde.
- 5.3 Absage durch das Reiseunternehmen
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u. a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 5.4 Behördliche Anordnungen
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.
- 5.5 Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach auf eine psychische Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der BMW/MINI Protection beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der BMW/MINI Protection schriftlich melden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
- BMW/MINI Protection Schadenformular
- Annullierungskostenrechnung
- Buchungsbestätigung
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.)

III BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN SERVICEKOMPONENTEN

J TRAVEL HOTLINE

1 Serviceleistungen

Die aufgeführten Serviceleistungen der BMW/MINI Protection Travel Hotline können rund um die Uhr während 365 Tagen sowohl vor als auch während der Reise durch die berechtigten Personen in Anspruch genommen werden. Um die Dienstleistungen der BMW/MINI Protection Travel Hotline zu nutzen, kann die berechtigte Person die folgende Nummer anrufen:

Telefon +41 800 11 66 44

1.1 Reiseinformationen

Die BMW/MINI Protection erteilt den berechtigten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.

1.2 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland

Die BMW/MINI Protection vermittelt ihren berechtigten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die BMW/MINI Protection Übersetzungshilfe.

1.3 Beratungsdienst

Die BMW/MINI Protection berät die berechtigten Personen bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland. Weiter können sich die Berechtigten auch bei alltäglichen Problemen im Reiseland an die BMW/MINI Protection wenden.

1.4 Benachrichtigungsservice

Falls die BMW/MINI Protection Zentrale Massnahmen organisiert, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der berechtigten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

2 Haftung

Die BMW/MINI Protection haftet nicht für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus den Informationen der Travel Hotline resultieren.

K KREDIT- UND KUNDENKARTEN-SPERRSERVICE (KKS)

1 Serviceleistungen

Über den KKS, der das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, können die berechtigten Personen bei Raub, Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie persönlichen Ausweisen Hilfe anfordern.

Um die Dienstleistungen des Kredit- und Kundenkarten-Sperrservices zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr die folgende Nummer anrufen:

Telefon +41 800 11 66 44

2 Berechtigte Karten

Alle Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten, die in der Schweiz und auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt worden sind.

3 Versicherungsleistungen

3.1

Nach dem Anruf der berechtigten Person bei der BMW/MINI Protection Zentrale wird versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Kartenunternehmen, Bank, Post etc.) zu sperren.

3.2

Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die BMW/MINI Protection die berechtigte Person und teilt ihr die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.

4 Versicherte Ereignisse

Diebstahl, Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt) und Verlust der versicherten Karte.

5 Haftung

Die BMW/MINI Protection haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Kredit-, Bank- und Postkarten entstehen.

L HANDY-SPERRSERVICE

1 Serviceleistungen

Aufgrund eines Anrufes des betroffenen Kunden veranlasst die BMW/MINI Protection die sofortige Sperrung der vom Kunden gemeldeten Nummern beim entsprechenden Provider. Bei Providern, die für die Sperrung das Passwort verlangen, muss der Kunde dieses der BMW/MINI Protection mitteilen, damit die Sperrung vorgenommen werden kann. Um die Dienstleistungen des Handy-Sperrservices zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr die folgende Nummer anrufen:

Telefon +41 800 11 66 44

2 Berechtigte Mobiltelefone

Alle Mobiltelefone, die bei einem Schweizer Netzwerkanbieter (Swisscom, Sunrise, Salt etc.) angemeldet sind.

3 Berechtigte Ereignisse

3.1 Diebstahl

3.2 Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt)

3.3 Verlust

4 Haftung

Die BMW/MINI Protection haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Provider sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von Handys (Fremdtelefonierer) entstanden.

M HOME CARE

1 Serviceleistungen

Wenn während einer Reise Notsituationen am ständigen Wohnsitz der berechtigten Person in der Schweiz infolge Feuer-, Elementar-, Einbruch- oder Wasserereignissen sowie bei Glasbruch eintreten, gibt die BMW/MINI Protection dem Kunden die Telefonnummer eines geeigneten Handwerkers an. Dieser wird durch den Kunden aufgebeten und führt die Sofortmassnahmen so aus, dass kein weiterer Schaden entsteht.

Um die Dienstleistungen der Home Care zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr die folgende Nummer anrufen:

Telefon +41 800 11 66 44

2 Kosten

Die Kosten für die notfallmässige Behebung des Schadens sind durch die versicherte Person zu tragen. Sie erhält die Rechnung direkt vom aufgebottenen Handwerker.

3 Haftung

Die BMW/MINI Protection haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Handwerker sowie für Schäden und Folgeschäden, die während und nach der Arbeit des Handwerkers, entstehen.